



Landgericht Dortmund

Pressemitteilung

Landgericht gibt dem Eilrechtsschutzantrag mehrerer Spielevermittler gegen die FIFA und den DFB statt.

Mit Urteil vom 24.05.2023 hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund im Wege der einstweiligen Verfügung der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) vorläufig untersagt, die streitgegenständlich angegriffenen Regelungen der am 16.12.2022 beschlossenen FIFA Football Agent Regulations in irgendeiner Form durchzusetzen, umzusetzen oder anzuwenden.

Das Regelwerk, welches die FIFA nach einem mehrjährigen Prozess verabschiedete und das vorherige ersetzen sollte, regelt die Zusammenarbeit der internationalen und nationalen Fußballverbände mit sog. Spielervermittlern. Es enthält u.a. Regeln zur Bemessung der Vergütung einschließlich Kappungsgrenzen für die an Spielervermittler zahlbaren Entgelte, verschiedene Offenlegungs- und Informationspflichten seitens der Spielevermittler sowie deren Unterwerfung der Sanktionsgewalt der Verbände. Dieses Regelwerk trat zum Teil bereits im Januar 2023 in Kraft.

Hiergegen wandten sich zwei Spielevermittler und eine Spielevermittler-GmbH. Sie vertraten die Auffassung, dass die angegriffenen Regelungen sowohl nach den europäischen Vorgaben als auch nach deutschem Recht wettbewerbswidrig seien. Die Regelungen unterfielen u.a. dem Kartellverbot.

Die FIFA und der DFB machten geltend, dass aufgrund der Zielsetzung die Wettbewerbswidrigkeit nicht gegeben sei. Das Regelwerk diene der Integrität und Funktionsweise des Transfermarkts, des sportlichen Wettbewerbs und sichere den Profifußballs insgesamt.

Die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund gab den Eilrechtsschutzanträgen der Spielevermittler vollumfänglich statt. Die Kammer erachtete die geltend gemachten

Tom Soller
Stellv. Pressedezernent
Landgericht Dortmund
Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund
Telefon: 0231 92610320
Mobil: 0151 65448203
E-Mail: pressestelle@lg-dortmund.nrw.de

Unterlassungsansprüche nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als begründet. In den Entscheidungsgründen führt die Kammer aus, dass ein Verstoß gegen das Kartellverbot vorliege, weil die angegriffenen Beschlüsse der FIFA und deren zu erwartende Umsetzung durch den DFB geeignet seien, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beeinträchtigen. Zudem würde eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezweckt, Art. 101 Abs. 1 AEUV (sog. Kartellverbot). Da es sich bei den Regelungen nicht um ein rein sportliches Regelwerk handele, seien diese auch nicht vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgenommen. Auch sei eine Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht gegeben. Denn es sei nicht erkennbar, dass die positiven Wettbewerbswirkungen die negativen im Einzelfall überwiegen würden.

Die 8. Zivilkammer sah auch die erforderliche Eilbedürftigkeit als gegeben an. Diese folge nicht nur aus den seitens der Spielevermittler vorgetragenen drohenden Einkommens- und Existenzgefährdung. Die Dringlichkeit ergäbe sich auch aus der Besonderheit der Vorlage des Landgerichts Mainz im Hinblick auf die auch für das hiesige Verfahren relevanten Fragen an den EuGH nach Art. 267 im sog. Vorabentscheidungsverfahren (vgl. LG Mainz, Beschluss v. 30.03.2023, 9 O 129/21). Ein womöglich rechtswidriger Zustand würde bis zur Entscheidung des EUGH – möglicherweise – über Jahre hinweg perpetuiert. Vor diesem Hintergrund sei das hiesige Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz auch nicht auszusetzen.

Das Aktenzeichen lautet 8 O 1/23. Die Veröffentlichung der Volltextentscheidung auf der Rechtsprechungsdatenbank NRW (www.nrwe.de) ist veranlasst.

Dortmund, den 24.05.2023

Tom Soller
Stellv. Pressedezernent

Tom Soller
Stellv. Pressedezernent
Landgericht Dortmund
Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund
Telefon: 0231 92610320
Mobil: 0151 65448203
E-Mail: pressestelle@lg-dortmund.nrw.de